


GEMEINDE ALTENSTADT

Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet „Schwabniederhofen Nord II“**

Der Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet „Schwabniederhofen Nord II“ vom 01.12.1998 i.d.F.v. 19.01.1999 einschließlich dazugehöriger Begründung, gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau, wurde vom Gemeinderat Altenstadt am 18.05.1999 als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan einschließlich Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7 bereitgehalten und dort wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt, den 20.05.1999
Aushang vom 20.05.1999 bis 07.06.1999 


Thoma
Bürgermeister